

Zusätzliches Anmeldeformular der vereinigten Faschingszüge im Chiemgau und Rupertiwinkel für Wagen mit Betriebserlaubnis

Fahrzeugart:

Fahrgestellnummer:

Die allgemeine Betriebserlaubnis für den Anhänger liegt vor. Die darin eingetragenen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte werden nicht überschritten durch:

- Aufbauten, die nur zur Absicherung der Personenbeförderung während des Umzugs erfolgen, und keine wesentliche Veränderung gemäß „Merkblatt für Faschingsumzüge-Brauchtum“ darstellen
- Das Gewicht, das bei der Personenbeförderung während des Umzugs auftritt. (zur hilfsweisen Berechnung soll von einem Durchschnittsgewicht von 80 kg pro Person ausgegangen werden)
- gesetzlich vorgeschriebenen Maße werden nicht überschritten (Höhe 4,00 m, Länge 18,75 m Anhänger inkl. Zugfahrzeug, Breite 2,55 m oder bei Land-/Forstwirtschaftlichen Anhängern 3,00 m).
- Eine Kopie der Betriebserlaubnis ist dem Anmeldeblatt beigelegt

Ein KFZ-Sachkundiger hat die Angaben zu überprüfen und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Name und Anschrift des KFZ-Sachkundigen

Ort, Datum

Unterschrift des KFZ-Sachkundigen

Name der Gruppe oder des Vereins

Name und Anschrift des Gruppenverantwortlichen

- Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass nach der Prüfung durch den KFZ-Sachverständigen keine baulichen Veränderungen mehr vorgenommen wurden.
- Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Teilnahmebedingungen auf Seite 3 zur Kenntnis genommen habe und diese akzeptiere. Außerdem Sorge ich als verantwortliche Person dafür, dass alle Teilnehmer meiner Gruppe ebenfalls davon Kenntnis haben und sich an die Regeln halten. Ein Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen führt zum Ausschluss von der Zugteilnahme vor Ort und schließt auch die Teilnahme an weiteren Faschingszügen im jeweiligen Jahr aus.
- Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich alle Abfragen im Online-Formular richtig ausgefüllt habe.
- Mit meiner Unterschrift stimme ich zu, dass meine Daten von den Faschingsvereinen zum Zweck der Anmeldung und Durchführung von den Faschingsumzügen verarbeitet werden dürfen und den zuständigen Landratsämtern, Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben weitergeleitet werden dürfen.
- Mit meiner Unterschrift stimme ich zu, dass ich für Verletzungen oder Schäden jeglicher Art, die bei der Teilnahme an der Veranstaltung entstehen, keine Ansprüche gegenüber dem Veranstalter oder der Gemeinde habe.

Ort, Datum

Unterschrift des Gruppenverantwortlichen

Diese 3 Seiten sind ausgefüllt und unterschrieben mit der **Betriebserlaubnis** spätestens eine Woche vor Teilnahme am ersten Faschingszug an die E-Mail vereinigtefaschingsvereine@gmail.com zu senden.

Teilnahmebedingungen für Faschingszüge der Vereinigten Faschingszüge im Chiemgau und Rupertiwinkel, sowie nach 2. StVR-Ausnahme VO

1. **Die nach StVZO gesetzlich zulässigen Maße (Höhe, Breite, Länge, zul. Gesamtgewicht) dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden.**
2. Der Fahrzeuglenker muss im Besitz einer dementsprechenden gültigen Fahrerlaubnis sein.
3. **Der Fahrzeugführer ist dafür verantwortlich, dass:**
 - die Fahrzeuge betriebs- und verkehrssicher sind (Bremsen und Beleuchtung).
 - durch die angebrachten Aufbauten und sonstigen Umbauten dürfen die Fahr- und Sichtverhältnisse des Fahrzeugführers nicht eingeschränkt werden.
 - durch die Aufbauten darf die Kippsicherheit, insbesondere bei einseitiger Belastung und in Kurven nicht beeinträchtigt werden.
 - die zusätzlichen Aufbauten einschließlich der Sitzflächen rutschfest mit dem Fahrzeugboden verbunden sind.
 - an den Fahrzeuglängsseiten geeignete Verkleidungen angebracht sind, die eine Gefährdung insbesondere von Kindern vermeiden. Der maximale Abstand zur Straße darf 30cm nicht überschreiten.
 - die Trittfestigkeit auf dem Wagen vorhanden ist.
 - die beförderten Personen durch ein Geländer von 1,0m Höhe und ausreichender Festigkeit gegen Herabstürzen gesichert sind.
4. Die am Zug beteiligten Fahrzeuge müssen nach der Verkehrszulassungsordnung eine Betriebslaubnis besitzen, oder zugelassen und versichert sein.
5. **Jedes Fahrzeug ist durch mindestens vier Fahrzeugbegleiter abzusichern. Für die Begleiter gilt Alkoholverbot. Diese müssen mit Warnwesten ausgestattet sein oder auf sonstige geeignete Weise erkennbar sein.**
6. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten auf der Ladefläche mitgenommen werden.
7. **Fahrzeuge, die während des Faschingszuges Personen auf der Ladefläche mitführen, dürfen die Geschwindigkeit von 5 km/h nicht überschreiten.**
8. Während der An- und Abfahrt zum Faschingszug sind keine Personen auf der Ladefläche zugelassen. Teilnehmer, die hiergegen verstoßen, werden sofort von der weiteren Teilnahme am Faschingszug ausgeschlossen.
9. **Aus und von Fahrzeugen dürfen keine Gegenstände (ausgenommen Süßigkeiten) geworfen werden, auch Konfetti, Luftschlangen, Stroh, Sägespäne etc. sind nicht erlaubt.**
10. Auf den Fahrzeugen und Anhängern darf kein offenes Feuer sein. Bei Verwendung eines Ofens, muss ein einsatzbereiter Feuerlöscher gestellt werden.
11. **Druckluftbetriebene Hupen oder Sirenen sind nicht erlaubt.**
12. **Die Halter der am Umzug beteiligten Fahrzeuge haben dafür zu sorgen, dass ihr Kfz-Haftpflichtversicherer wegen des erhöhten Risikos benachrichtigt wird. Es muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der alle Fahrtwege und alle Abweichungen der Bauvorschriften abdeckt.**
13. Für die Fahrzeugführer besteht absolutes Alkoholverbot.
14. **Es ist untersagt, auf dem Wagen Glasflaschen oder sonstige Gegenstände aus Glas oder ähnlichem Material mitzuführen.**
15. Musikanlagen dürfen nur mit vernünftiger Lautstärke betrieben werden. Die Beschallung darf nicht in Richtung Publikum erfolgen, sie muss ins Wageninnere gerichtet sein.
16. **Den Anweisungen des Leitungspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.**
17. Es wird darauf hingewiesen, dass es bei den verschiedenen Veranstaltungen zusätzliche Bedingungen und Auflagen für die Teilnehmer geben kann. Diese sind gesondert auf der Internetseite aufgelistet.
18. **Eine Gema-Gebühr in Höhe von 25,- Euro für Wägen mit einer Musikanlage ist bei der Anmeldung am Veranstaltungstag zu bezahlen.**
19. Alle Ausnahmegenehmigungen, Begutachtungen usw. gelten immer nur für die jeweilige Saison und maximal bayernweit.
20. **Alle Begutachtungen, Ausnahmegenehmigungen und Versicherungsbestätigungen sind bei allen Fahrten mitzuführen.**